

Original

Name geändert  
am 2.11.99

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen: "Verband der Polnischlehrer und Pädagogen" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V").
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1 Ziel des Vereins ist die Förderung des Völkerverständigungsgedankens, der polnischen Sprache und der polnischen Kultur.
- 2 Dieses Ziel soll im Sinne des deutsch-polnischen Vertrages vom 17. Juli 1991, insbesondere durch Förderung der polnischen Sprache im schulischen und außerschulischen Bereich verwirklicht werden, und zwar durch die Unterstützung sprachlicher Projekte im schulischen und außerschulischen Bereich bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, durch den deutsch-polnischen Kinder- und Jugendaustausch, durch deutsch-polnische Begegnungen von Lehrern und Pädagogen, durch Konferenzen und Seminare und durch die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Projekten, die der Entwicklung, Förderung, Popularisierung der polnischen Sprache dienen.
- 3 Durch die Zusammenarbeit mit polnischen und deutschen Bildungsbehörden wird eine Erweiterung der beruflichen Qualifikation der Lehrer und Pädagogen angestrebt.
- 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5 Das Vermögen des Vereins besteht aus Mitgliederbeiträgen, Schenkungen aller Art, öffentlichen und privaten Förderung und Mitteln aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Vereins. Die wirtschaftliche Tätigkeit ist nur zulässig in gesetzlich bestimmten Grenzen und im Einklang mit geltenden Steuergesetzen.

## § 3 Erwerb der Mitglieder

- 1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2 Der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu stellenden Aufnahmebeitrag. Der Antragsteller kann gegen eine Ablehnung des Antrags Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung Beschluß faßt.
- 3 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit, Austritt, Ausschluß eines Mitgliedes oder

Streichung der Mitgliedschaft. Bei juristischen Personen endet sie ferner durch Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens.

2 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluß erfolgt durch einstimmigen Beschluß des Vorstands oder durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Von dem Beschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Bei Ausschluß durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats gegen den Beschluß Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

4 Eine Streichung der Mitgliedschaft ist durch Beschluß des Vorstands zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand war. Die Streichung ist erst nach Ablauf von drei Monaten nach Absendung des zweiten Mahnschreibens, das einen Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, zulässig.

#### **§ 5 Mitgliederbeiträge**

Die Höhe und die Fälligkeit des von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand ist berechtigt im Einzelfall von der Erhebung des Mitgliederbeitrags abzusehen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

1 Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der KassensführerIn, dem/der SchriftführerIn.

2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

3 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstands bleibt der Vorstand im Amt.

4 Sämtliche Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind.

5 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

